



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

05.05.2023

Protokoll

Öffentliche Sitzung mit anschließendem nichtöffentlichen Teil	
Lfd. Nr.:	PlanA/045/2023
Gremium:	Bau- und Planungsausschuss
Sitzungsort:	Aula der Schule Apen
Datum:	25.04.2023
Sitzungsdauer:	17:00 Uhr bis 18:58 Uhr

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende (im Folgenden AV genannt) Hartmut Orth eröffnet um 17.00 Uhr die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses und begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder (im Folgenden AM genannt), die Vertreter der Verwaltung, die Gäste Frau Abel und Herrn Ramsauer vom Planungsbüro NWP aus Oldenburg, Frau Grove-Mittwede von der Nordwest-Zeitung sowie die anwesenden Zuschauer.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

AV Orth stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, die Anwesenheit der Ausschussmitglieder und die Beschlussfähigkeit fest. AM Maik Janßen wird von Ratsmitglied (im Folgenden RM genannt) Bernd-Thomas Scheiwe vertreten und AM Stefan Bünnemeyer wird vertreten von RM Harald Schmidt.

AM Torsten Albrecht nimmt ab 17:24 Uhr an der Sitzung teil.

3 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.



4 Feststellung der Tagesordnung

AV Orth erklärt, dass die Verwaltung eine Tischvorlage vorbereitet habe und diese auf den Tagesordnungspunkt 9 gesetzt werden soll. Somit rücken die nachfolgenden Tagesordnungspunkte nummerisch auf.

Die Tagesordnung wird in der geänderten Form für festgestellt erklärt.

5 Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung

Die Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 27.02.2023 wird einstimmig genehmigt.

6 Bericht der Verwaltung über wichtige Angelegenheiten

Die Verwaltung berichtet aus der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 27.02.2023 wie folgt:

Zu Top 10 – Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Apen – Zusammenlegung der Grundzentren

Der Gemeinderat der Gemeinde Apen hat in seiner Sitzung vom 21.03.2023 die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Apen inkl. der Zusammenlegungen der Grundzentren Augustfehn und Apen beschlossen. Die Unterlagen wurden final entworfen, sodass die Bekanntmachung zeitnah erfolgen wird.

7 24. Änderung des Flächennutzungsplans (2017) der Gemeinde Apen - Gemeindegebiet, Windenergie -; Abwägungs- und Auslegungsbeschluss Vorlage: VO/158/2023

AV Orth begrüßt Herrn Ramsauer, der mit seinem Vortrag zunächst den Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) darstellt.

Er erklärt, dass die bisherige Fläche für Windenergie mit 8,5 ha 0,11 % der Gesamtfläche des Gemeindegebietes darstellt. Über die Regionalplanung werde ein Ziel gesetzt und der Landkreis muss dieses Ziel bis 2027 nachweisen.

Wenn die Flächennutzungsplanung der Gemeinde mit Steuerungs- und Ausschlusswirkung für die Windenergie bis zum 01.02.2024 rechtswirksam ist, dann gilt diese FNP-Regelung gemäß Übergangsvorschrift nach § 245 e BauGB bis Dezember 2027. Danach können der Gemeinde nach Maßgaben des Landes (LROP oder Landesgesetz) oder der Regionalplanung (RROP) weitere auszuweisende Flächen vorgegeben werden. Werden vom Land oder von der Region keine entsprechenden Vorgaben gemacht, sind Windkraftanlagen unter Einhaltung der allgemeinen Regelwerte zu genehmigen, bis die Flächenwerte erreicht werden (keine Steuerungswirkung). Mit einer Flächensteuerung nach eigenen städtebaulichen Kriterien besteht eine Planungssicherheit bis Ende 2027 bzw. Ende 2032.

Ausgangswert für den Vorentwurf der Planung waren zunächst die Darstellung aller Potentialflächen, um ein möglichst vollständiges und umfassendes Bild der im Gemeindegebiet beachtlichen Belange zu ermitteln.

Die Hinweise der Träger öffentlicher Belange bezogen sich vornehmlich auf die Avifauna, Landschaftsschutzgebiete und die fehlende Berücksichtigung der Regionalen Raumord-

nungsplanung (RROP). Die privaten Einwände bezogen sich vermehrt auf Wertverlust, Immissionsschutz, optisch bedrängende Wirkung (Umzingelung) sowie Landschafts- und Bodenschutz. Einige wenige Befürworter von Windenergie gaben Hinweise, die Abstandsflächen zu reduzierten um die Flächen zu erweitern.

Herr Ramsauer erklärt weiter, dass zur Ermittlung der Potentialflächen der Themenschwerpunkt auf die harten und weichen Tabuzonen gelegt wurde, um dann die verbleibenden Potentialflächen zu bewerten und eine Standortempfehlung geben zu können. In der Vorentwurfsplanung habe man so viele Potentialflächen hineingenommen wie möglich, um umfassende Stellungnahmen zu erhalten. Somit habe man nicht bereits im Vorfeld Flächen aus der Planung genommen, sondern über die Auswertung der Stellungnahmen die nicht in Frage kommenden Flächen entfernt. Er erläutert die Darstellungen aller harten und weichen Tabuzonen anhand der Karten in der Präsentation. Nach der entsprechenden Berücksichtigung verbleiben nur wenige Flächen.

Für den Teilbereich 1 „Klauhörn“ kamen viele Hinweise auf Vorkommen von Störchen und Rotmilane sowie die vorhandenen Ausgleichsflächen für Wiesenvogelschutz. Nach näherer Betrachtung der Flächen entfällt dieser Teilbereich.

Der Teilbereich 2 „Westerloy/Winkel“ bleibt aufgrund seiner Konzentrationswirkung im Zusammenhang mit der angrenzenden Fläche auf dem Gebiet der Stadt Westerstede.

Im Teilbereich 3 „Tange“ stellt sich eine erhöhte Konzentrationswirkung im Zusammenhang mit dem Windenergiepark in der Samtgemeinde Jümme dar. Die Fläche reduziert sich aufgrund der Beachtung der Ausschlusswirkung der Flächen in der Planung (Rotor in) der Samtgemeinde Jümme. Die Gemeinde Apen plant mit Rotor out, so dass der Abstand zur Grenze der Samtgemeinde Jümme dementsprechend eingehalten werden muss.

Der Teilbereich 4 „Aper Tief“ entfällt gänzlich, da dort eine hohe Bedeutung des Raumes für Natur und Landschaft sowie eine hohe avifaunistische Bedeutung vorliegt.

Teilbereich 5 „Holtgas“ bleibt weiterhin in den Planungen. Die Fläche reduziert sich jedoch auch hier aufgrund der bereits genannten Planung „Rotor out“. Es muss hier ein Abstand von 75 m zur Grenze der Samtgemeinde Jümme eingehalten werden, um nicht in die dortige Fläche mit der Ausschlusswirkung zu geraten.

Im Teilbereich 6 „Westermoor“ soll eine Überfrachtung des Landschaftsraumes durch Windenergieanlagen (WEA) vermieden werden. Im Vergleich zu Teilbereich 5 liegt im Teilbereich 6 ein deutlich höheres avifaunistischen Konfliktpotenzial, u.a. durch die Nähe zu den besetzten Weißstorch-Horsten vor, so dass diese Fläche bei den Planungen nicht mehr berücksichtigt werde.

Im Teilbereich 7 „Augustfehn II/III“ wird die bestehende Flächennutzungsplan-Darstellung übernommen, da bereits 4 WEA's vorhanden sind und ein Repowering möglich ist.

In der Vorentwurfsplanung stellten sich die Potentialflächen mit 66,17 ha dar. Nach Auswertung aller Hinweise und Einwendungen und ohne die Teilbereiche 1, 4 und 6 reduziert sich die Fläche auf 36,42 ha. Die Gemeinde Apen werde mit diesen Flächen in die Planung gehen und die ausgewiesenen Flächen in der Entwurfsfassung darstellen.

AM Bruns fragt, ob es sich bei dem Teilbereich Tange und den Flächen der Samtgemeinde Jümme nicht um einen Windpark handele und somit auch um eine Planung?

Herr Ramsauer erwidert, dass es sich optisch als ein Windpark darstelle und auch inhaltlich eine Planung wäre, falls es sich um eine Gemeinde handele. Da hier jedoch zwei Gemeinden beteiligt seien, bestehen rechtlich keine Möglichkeiten. Man müsse das Ganze getrennt betrachten und sich dementsprechend an die Ausschlusswirkung der Samtgemeinde Jümme halten. Somit sind die Abstände der Flächen zur Gemeindegrenze zwingend einzuhalten.

Er erklärt noch einmal, dass die Beteiligungen durchgeführt wurden und nun der Flächennutzungsplan (FNP) zur Vorprüfung an den Landkreis Ammerland geschickt werde. Der Landkreis Ammerland sei entspannter, wenn eine Vorprüfung und Abstimmung miteinander getätigt werde.

AV Orth bedankt sich bei Herrn Ramsauer für den Vortrag und bei der Verwaltung der Gemeinde Apen, die das Thema Windenergie mit absoluter Transparenz bearbeitet habe. BM Huber gibt zu Protokoll, dass am 03.05.2023 der Verwaltungsausschuss (VA) tagen werde und die heute vorgestellten Unterlagen unter der Voraussetzung, dass der VA den entsprechenden Beschluss fasst, in die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gehen werden.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apen beschließt die Abwägung für die während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung der 24. Änderung des Flächennutzungsplans (2017) der Gemeinde Apen – Gemeindegebiet, Windenergie – vorgebrachten Einwendungen und Anregungen sowie für die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Der Abwägungstext ist der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsausschusses am 03.05.2023 beigefügt.

Darüber hinaus beschließt der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apen für die 24. Änderung des Flächennutzungsplans (2017) die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

8 Bebauungsplan Nr. 145 der Gemeinde Apen - Godensholt, nördlicher Siedlungsbereich - im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB; Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss Vorlage: VO/159/2023

FBL Rosendahl erklärt in einer kurzen Einleitung, dass die Planung aus der Veranstaltung „Ideenwerkstatt“ vom 18.03.2022 gewachsen sei. Man habe das Planungsbüro NWP damit beauftragt und Frau Abel werde sie heute vorstellen.

Frau Abel erklärt, dass die Schaffung von Wohngrundstücken in Godensholt Grund für die Planung sei. Ziel sei es, in der sog. Kramersiedlung im Geltungsbereich, eine Nachverdichtung durch Hinterbebauung der Grundstücke zu schaffen. Der Flächennutzungsplan müsse dafür nicht geändert werden, da die zu planende Fläche bereits als Wohngebiet dargestellt sei. Die Sondergebiete „Tierhaltung/Tierzucht“ stellen ebenfalls kein Problem dar, da sie ebenfalls bereits berücksichtigt wurden. Man gehe daher nach §13 a BauGB in das Verfahren. Das ausgewiesene Gebiet sei kein Bebauungsplangebiet, daher müsse eine neue Planung erfolgen. Hier werde auch das erstellte Dichtekonzept berücksichtigt mit seiner überwiegenden eingeschossigen Einfamilienhausstruktur. Die vorhandene große Baumreihe sei außerhalb des Geltungsbereiches. Der B-Planentwurf sehe eine großflächige Bebauung der Hintergrundstücke in einem allgemeinen Wohngebiet mit Einzelhäusern mit max. 1 Vollgeschoss, einer Traufhöhe von 4,80 m sowie einer Firsthöhe von 9,00 m vor. Die Grundflächenzahl (GRZ) werde auf 0,4 festgesetzt und die Gebäudelänge auf 18,0 m beschränkt. Pro Gebäude sind max. 2 Wohneinheiten (WE) erlaubt, wobei je 250,00 m² Grundstücksfläche nur 1 WE entstehen dürfe. Die restlichen Festsetzungen seien Standardfestsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften, die besagen, dass nur Dächer mit einer Neigung zwischen 25° und 50° zulässig seien. Garagen und Nebengebäude seien davon ausgenommen.

FBL Rosendahl fügt ergänzend hinzu, dass nach der Ideenwerkstatt ein Großteil der Eigentümer der Siedlung mit einer Unterschriftenliste an die Gemeinde Apen herangetreten seien. Sie haben den Wunsch nach dieser Planung geäußert.

AM Bruns begrüßt ausdrücklich das Vorhaben, einen B-Plan aufstellen zu wollen.
AM Scheiwe sei es wichtig, die vorhandene Struktur der Siedlung zu erhalten.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 145 – Godensholt, nördlicher Siedlungsbereich – im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB.

Das Plangebiet ergibt sich aus dem der Niederschrift des Verwaltungsausschusses vom 03.05.2023 beigefügten Kartenausschnitt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Darüber hinaus beschließt der Verwaltungsausschuss für den Bebauungsplans Nr. 145 der Gemeinde Apen – Godensholt, nördlicher Siedlungsbereich – die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 3 Abs. 2 BauGB.

9 Erweiterung des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 der Gemeinde Apen – Apen, Raiffeisen-Markt Apen

– Vorlage: VO/167/2023

Frau Abel erklärt, dass die Gemeinde Apen mit einem Vorentwurfsplan in die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gegangen sei.

Sie fasst die Ergebnisse dieser Beteiligung wie folgt zusammen:

Der Landkreis Ammerland fordert eine Wirkungsanalyse für den Einzelhandel, ein Entwässerungskonzept sowie ein Geruchsimmissionsgutachten. Diese sind derzeit noch in der Bearbeitung. Weiter gibt der Landkreis Hinweise, dass eine Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) erforderlich sei. Weiter gibt es Hinweise zur Deichschutzzone (hier liegt eine Ausnahmegenehmigung vor), zu möglichem Gewerbelärm (auch hier liegt ein Gutachten vor – keine Verschlechterung), Verkehrslärm (Festsetzung für schutzwürdige Büroräume werden aufgenommen) sowie zu vorhandenen Altlasten. Die Entsorgung sichtbarer Altlasten und ihre entsprechenden Entsorgungsnachweise erfolgen in der Bauausführung. Der Landkreis gibt ebenso Hinweise auf Bodenfunde und auf Telekommunikationsversorgung.

Der Leda Jümme Verband hat grundsätzlich keine Bedenken, fordert jedoch, dass Festsetzungen zum Hochwasserschutz aufzunehmen sind.

Die Ammerländer Wasseracht fordert ein Entwässerungskonzept, welches wie beschrieben bereits in Bearbeitung ist.

Die IHK fordert eine Wirkungsanalyse, die bereits in Bearbeitung ist und gibt kritische Hinweise zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzept (EHK).

Mit dem Landkreis Ammerland sei der Zeitpunkt der Zusammenlegung der Grundzentren zu klären.

Die NLStBV fordert, wie in dem Verkehrsgutachten empfohlen, eine Erweiterung des Geltungsbereichs für verkehrslenkende Maßnahmen für Linksabbieger. Sie gibt den Hinweis, dass die Bestandssituation bei der Bauverbotszone berücksichtigt werden könne und fordert, dass die Zufahrten festzusetzen seien.

Der ADFC gibt Hinweise zu Fahrradstellplätzen, zur Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer sowie zur Breite des Fuß- und Radweges. Weiter gibt es Hinweise zum Bahnbetrieb durch die Deutsche Bahn, Hinweise zur Kampfmittelerforschung vom LGLN, Hinweise zur Versorgung durch die EWE Netz, Hinweise zur ÖPNV Versorgung durch den VBN und Hinweise zum Boden von der LBEG. Für dieses Verfahren gab es keine privaten Einwendungen.

Nach Einarbeitung aller Hinweise wird für den Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 15 festgesetzt, dass es sich um ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung handele. Weiter darf max. 1 Vollgeschoss und mit einer GRZ von 0,6 gebaut werden. Eine Überschreitung der GRZ bis auf 0,9 mit den Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen ist zulässig. Die Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm und zum Hochwasserschutz wurden ebenfalls festgesetzt. Die Bauverbotszone konnte reduziert werden und der Deichverteidigungsweg wird als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen.

Die Planung bedeute eine Aufwertung des Ortseingangs und sei für die Gemeinde Apen wichtig. Der Vorhabenträger sei mit viel Engagement bei der Sache und an einer Umsetzung stark interessiert. Frau Abel beschreibt die Ansichten des geplanten Vorhabens als schlicht. Im westlichen Bereich soll die vorhandene Zufahrt auf das Gelände mit den Parkplätzen verbleiben und östlich sei eine Ausfahrt für den Lieferverkehr geplant. Die verkehrliche Erschließung sei noch mit der NLStBV abzustimmen. Eine öffentliche Auslegung der Unterlagen war bereits durch den Verwaltungsausschuss beschlossen worden. Da mit dem veränderten Geltungsbereich die Grundzüge der Planung berührt werden, ist ein erneuter Beschluss über die Änderung des Geltungsbereichs erforderlich.

AM Huber bedankt sich für die Informationen und die schnelle Umsetzung. Er fragt, ob eine Linksabbiegespur geplant sei und ob die Straßenbreite dafür ausreiche.

Frau Abel erklärt, dass dies noch abgeklärt werden müsse. Mit der „fiktiven“ Verkehrsfläche reiche der Platz möglicherweise aus. Sie habe den Geltungsbereich daher auch so geplant, dass eine verkehrslenkende Maßnahme möglich sei ohne eine erneute Änderung beschließen zu müssen.

AM Scheiwe möchte wissen, ob die OD einen Einfluss darauf habe, da bei Lidl, Aldi und Edeka keine Linksabbiegespur vorhanden sei.

FBL Rosendahl erklärt hierzu, dass außerhalb der OD die Richtlinien entsprechend anzuwenden und verkehrsführende Maßnahmen vorgegeben seien. Die Gemeinde Apen habe eine OD-Verlegung beantragt und dieses sei dort jedoch leider nicht möglich.

AM Bruns fragt, ob die Straße dann entsprechend nach rechts verlegt werde.

FBL Rosendahl erklärt, dass die Straße hier eine „Beule“ bekäme. Der Bau einer Linksabbiegespur sei voraussichtlich dermaßen umfangreich, dass dafür auch die Brücke „angefasst“ werden müsse und die Kosten einfach zu hoch seien.

AM Albrecht sieht durch die Verschwenkung der Straße auch den Vorteil, dass die Geschwindigkeit in dem Bereich ein wenig reduziert werde.

FBL Rosendahl erklärt hierzu, dass die Verkehrserhebung für die verkehrsführende Maßnahme nicht ausschlaggebend gewesen sei, sondern die RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen).

RM Dr. Habben gibt zu Protokoll, dass es eine Investition in ein Gebiet sei, dass jahrelang als „Pflegefall“ angesehen wurde und daher könne man in Anlehnung daran auch eine „Beule“ in der Straße in Kauf nehmen.

FBL Rosendahl merkt an, dass in der Tischvorlage der Beschluss nicht richtig formuliert sei und er für die Abstimmung entsprechend geändert werden müsse.

Der folgende Beschlussvorschlag

*Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apen beschließt, in Abänderung seines Beschlusses vom 29.11.2022 den Geltungsbereich und das Plangebiet zur Erweiterung der Verkehrsfläche der L 821 „Hauptstraße“ des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 der Gemeinde Apen -Apen, Raiffeisen-Markt Apen- anzupassen. Die öffentliche Auslegung wird mit dem erweiterten Geltungsbereich und dem angepassten Planentwurf durchgeführt. Der erweiterte Geltungsbereich und das Plandgebiet ergeben sich aus der der Niederschrift des Verwaltungsausschusses vom 03.05.2023 beigefügten Anlagen.
Der übrige Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 29.11.2022 bleibt unberührt.*

wird wie folgt geändert:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apen beschließt, in Abänderung seiner Beschlüsse vom 29.11.2022 die Anpassungen der Geltungsbereiche und der Plangebiete zur Erweiterung der Verkehrsfläche der L 821 „Hauptstraße“ des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 der Gemeinde Apen - Apen, Raiffeisen-Markt Apen - und der 26. Änderung des Flächennutzungsplans (2017) der Gemeinde Apen - Apen, Raiffeisen-Markt Apen -. Die öffentlichen Auslegungen werden mit den erweiterten Geltungsbereichen und den angepassten Planentwürfen durchgeführt. Die erweiterten Geltungsbereiche und die angepassten Plangebiete ergeben sich aus den der Niederschrift des Verwaltungsausschusses vom 03.05.2023 beigefügten Anlagen.

Die übrigen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vom 29.11.2022 bleiben unberührt.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apen beschließt, in Abänderung seiner Beschlüsse vom 29.11.2022 die Anpassungen der Geltungsbereiche und der Plangebiete zur Erweiterung der Verkehrsfläche der L 821 „Hauptstraße“ des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 der Gemeinde Apen - Apen, Raiffeisen-Markt Apen - und die 26. Änderung des Flächennutzungsplans (2017) der Gemeinde Apen - Apen, Raiffeisen-Markt Apen -. Die öffentlichen Auslegungen werden mit den erweiterten Geltungsbereichen und den angepassten Planentwürfen durchgeführt. Die erweiterten Geltungsbereiche und die angepassten Plangebiete ergeben sich aus den der Niederschrift des Verwaltungsausschusses vom 03.05.2023 beigefügten Anlagen.

Die übrigen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vom 29.11.2022 bleiben unberührt.

10 Anfragen und Mitteilungen

Es werden keine Anfragen gestellt oder Mitteilungen gemacht.

11 Einwohnerfragestunde

Ein Zuschauer fragt noch einmal nach, ob der Teilbereich Westermoor aus der Planung herausgefallen sei. Die Fläche sei zusammen mit der Fläche in Holtgast genannt worden und er habe es nicht richtig gehört.

FBL Rosendahl erklärt, dass die Landschaft nicht zu stark beansprucht werden solle und somit sei Westermoor raus und Holtgast bleibe weiterhin in der Planung.

Eine Zuschauerin fragt warum in den Begründungen der Fläche Klauhörn nichts von Überschwemmungsgebieten stehe. Diese seien relevant, da in Überschwemmungsgebieten Windenergie ebenfalls nicht erlaubt sei.

FBL Rosendahl erklärt, dass nach der Auslegung noch weitere Stellungnahmen eingegangen seien, die auch noch ausgewertet werden.

Weiter fragt die Zuschauerin, ob es eine detaillierte Ausfertigung der Abwägungen gebe oder nur die abgeschwächte Version aus der Präsentation? Es seien auch keine Landschaftsbilder vorhanden und sie fragt, ob diese noch nachgereicht werden?

FBL Rosendahl erklärt, es werde eine neue Version der Abwägungen erstellt und Herr Ramsauer kann berichten, dass die Landschaftsbilder nachgereicht werden.

Weiter möchte sie wissen, ob es Fristen gebe in der man alles nachlesen und einsehen könne.

VA Gurk erklärt hierzu, dass alle Abwägungen anonymisiert ausgelegt werden und die Auslegung für mindestens 30 Tage erfolgt.

Aus dem Zuschauerraum kommt die Frage, ob sich die Gemeinde Apen mit ihrer Planung bei der Fläche in Augustfehn II mit der Gemeinde Uplengen abgestimmt habe.

FBL Rosendahl kann dazu nur erklären, dass die Gemeinde Uplengen über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange darüber informiert werde, dass die Flächen in Augustfehn II/III für die Windplanung weiter interessant seien. Er wisse, dass es den Eindruck erwecke, es sei ein gemeinsamer Windpark. Es handle sich hier jedoch um zwei getrennt ausgewiesene Flächen zur Nutzung von Windenergie.

Weiter wird nach dem genauen Weg der Rechtssicherheit gefragt.

BM Huber erklärt, dass am 03.05.2023 der Verwaltungsausschuss hoffentlich den Beschluss fasst mit den ausgearbeiteten Flächen in die Planung zu gehen. Danach erfolge im Sommer die formelle öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange. Eine erneute Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen führt dann hoffentlich zu einem Feststellungsbeschluss, so dass zum Jahresende hin der Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans beim Landkreis Ammerland gestellt werden kann. Dieses sei die formale Arbeit der Verwaltung. Das Land Niedersachsen kann über die Raumordnung Flächenziele setzen und dadurch können auch die Flächen, die von der Gemeinde Apen rausgenommen wurden, wieder in Betracht gezogen werden. Es sei das Bestreben der Gemeinde Apen bis Januar 2024 den F-Plan aufzustellen, damit die Rechtssicherheit gegeben ist.

Ein Zuschauer fragt, ob das Land Flächen noch einmal reinnehmen kann.

Herr Ramsauer bestätigt es, allerdings gibt er zu bedenken, dass sich das Land nicht über die harten Tabuzonen hinwegsetzen könne.

Ein anderer Zuschauer möchte wissen, ob es Auflistungen von Überschwemmungsgebieten gebe.

BM Huber berichtet, dass die Pläne und die Polder dem Landkreis bekannt seien und in die Planungen mit einfließen.

FBL Rosendahl rät dazu, weiterhin den Artenbestand zu dokumentieren, auch wenn die Flächen derzeit nicht beplant werden.

Eine Zuschauerin erklärt, dass laut Karten des Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zwei Überlaufbecken an die Potentialflä-

chen in Klauhörn grenzen und es laut Energiegesetz nicht erlaubt sei, dort Windparks zu planen. Sie bittet um eine entsprechende Prüfung.

Herr Ramsauer erklärt, dass die Karten des NLWKN regelmäßig erneuert werden und er dieses noch einmal prüfen werde.

Es wird die Frage gestellt, ob man erneut Einwände schreiben müsse, wenn die Unterlagen zum Landkreis gehen oder ob die bereits abgegebenen Einwände weiterhin Gültigkeit haben.

FBL Rosendahl kann dies bestätigen und rät noch einmal dazu, weiterhin alles zu dokumentieren.

Es kommt der Hinweis, dass in Tange Fledermäuse gezählt werden und ob die Gemeinde davon etwas wisse.

FBL Rosendahl gibt an, dass die Gemeinde keine Zählung in Auftrag gegeben habe.

Herr Ramsauer erklärt hierzu, dass die Zählung von Fledermäusen eine Standarduntersuchung auf der Ebene der Bauordnung sei, aber keine Wirkung auf die Windplanung auf Ebene des FNP habe.

Ein Zuschauer möchte wissen, ob der Schattenwurf in den Planungen einbezogen wurde.

Herr Ramsauer kann dazu berichten, dass Zählungen von Fledermäusen, Abstellzeiten und Schattenwurf klare Indizien für die Vorbereitung eines Bauantrages seien und nichts mit der F-Planung für Windenergie zu tun haben.

Ein weiterer Zuschauer fragt, ob sich die Gemeinde Apen an einem Windpark beteiligen werde oder ob Bürger die Möglichkeit haben sich zu beteiligen. Es würde sich schließlich anbieten, wenn einem schon Anlagen aufgezwungen werden, daraus zumindest einen gewissen Profit zu erlangen.

BM Huber erklärt hierzu, dass es noch kein Meinungsbild gebe, ob sich die Gemeinde an einem Windpark beteiligen sollte.

12 Schließen der öffentlichen Sitzung

AV Orth schließt um 18.42 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Planungsausschusses.